

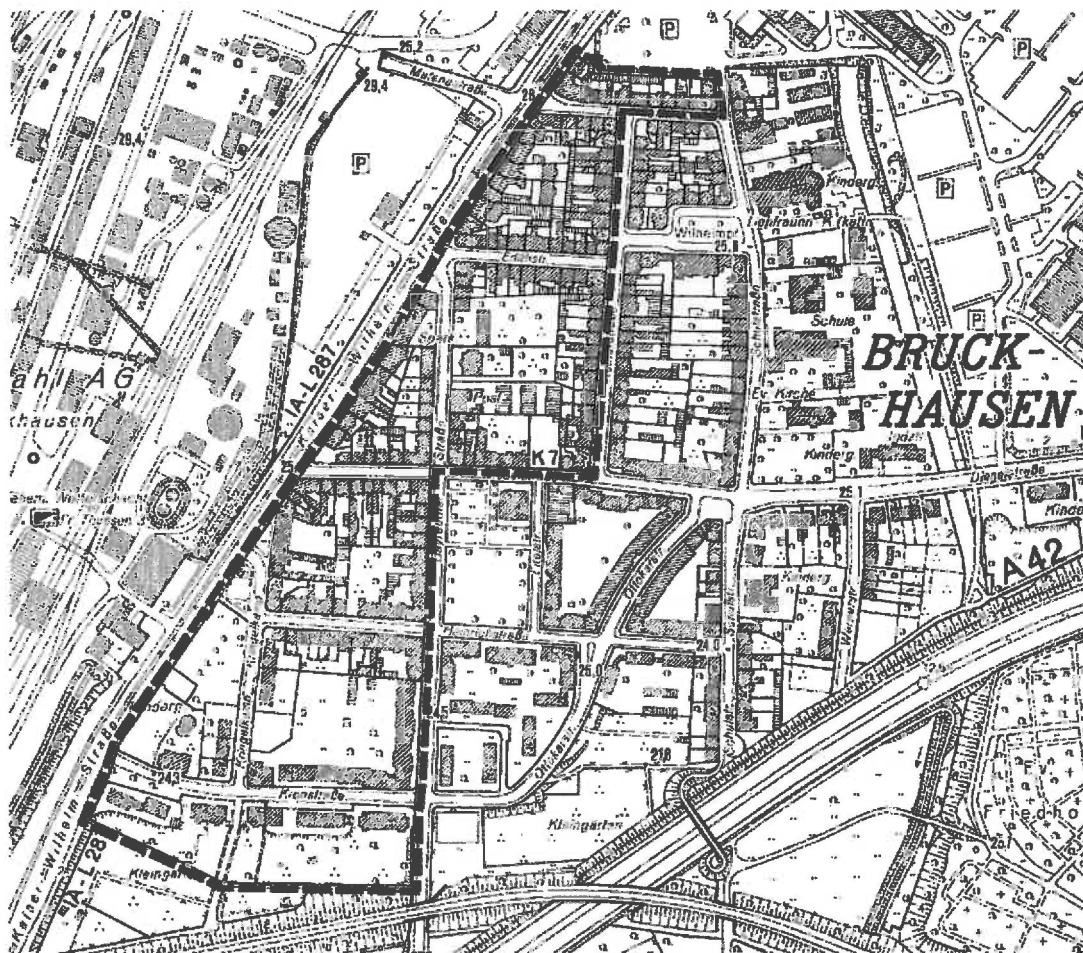
Begründung

mit
Umweltbericht

zur

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 –Bruckhausen– Grüngürtel Duisburg Nord

für einen Bereich östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße



Stand: Beschlussfassung/30.01.2012

Planverfasser Begründung Teil A:



rheinruhr.stadtplaner
henning schrick + b.m. wegmann gbr.

Planverfasser Begründung Teil B (Umweltbericht):



Jürgensmann Landers GbR
Landschaftsarchitekten BDLA AKNW

In Zusammenarbeit mit:

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Abteilung Stadtplanung)
- Amt für Umwelt und Grün

INHALTSVERZEICHNIS

1	SITUATIONSBESCHREIBUNG	4
1.1	Lage des Plangebiets	4
1.2	Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung	4
2	VORGABEN UND BINDUNGEN.....	4
2.1	Gebietsentwicklungsplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Bebauungsplan.....	5
3	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	5
4	ÄNDERUNG	7
5	DARSTELLUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS	9
5.1	Darstellung des Verfahrensablaufes.....	9
5.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen.....	10
5.3	Gesamtabwägung.....	12
6	UMWELTBELANGE	16
TEIL B UMWELTBERICHT		17
7	EINLEITUNG.....	17
7.1	Anlass und Rechtsgrundlage	17
7.2	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan – Änderung	17
7.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	18
8	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	19
8.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	19
8.2	Schutzgut Boden	21
8.3	Schutzgut Wasser.....	22

8.4	Schutzgut Klima/Luft.....	22
8.5	Schutzgut Mensch-Schall	24
8.6	Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen.....	25
8.7	Schutzgut Mensch-Erholung	25
8.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	26
8.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	26
8.10	Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	27
8.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
8.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	27
8.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
9	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	28
9.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	28
9.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28

Anlage

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung

Teil A

1 Situationsbeschreibung

1.1 Lage des Plangebiets

Der Bereich der Änderung liegt im Westen des Ortsteils Bruckhausen im Stadtbezirk Meiderich/Beeck im Norden Duisburgs. Er umfasst die Flächen östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der direkt angrenzenden Bauflächen nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße.

1.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft der Produktionsstätten von ThyssenKrupp Steel (TKS) und wird durch vornehmlich gründerzeitliche Wohnbebauung und kleinteiligen Einzelhandel und Gewerbe geprägt. Im nördlichen Planbereich befinden sich hochverdichtete Blockstrukturen, im mittleren und südlichen Plangebiet sind die Blockstrukturen aufgelockert. Die Entstehung der Ortslage insgesamt erfolgte gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Durch allgemein geänderte Rahmenbedingungen wie Arbeitslosigkeit, Kaufkraftverlust, Abwanderung, soziale Probleme und eine veränderte Sensibilität bezüglich Umweltbedingungen hat sich die Ortsteilstruktur in Bruckhausen stark verändert.

Einige der Geschäftslokale stehen inzwischen leer. Zusammen mit hohen Wohnungsleerständen und schlechten Gebäudezuständen sowie einem hohen Anteil an zerfallenden, leerstehenden Gebäuden ergibt dies ein städtebaulich sehr negatives Erscheinungsbild insbesondere in der Nahtlage zur Industrie.

Durch Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen konnten die östlich der Bayreuther- und Reinerstraße gelegenen Zentren des Ortsteils um den Heinrichplatz mit dem Kulturbunker und dem Wilhelmplatz architektonisch ansprechend gestaltet und aufgewertet werden.

Die übrigen Straßenzüge weisen städtebaulich-räumliche Defizite auf. Die Innenhofbereiche in den einzelnen Baublöcken sind vor allem im nördlichen Teilbereich eng verbaut, unzugänglich und bewirken ein städtebaulich negatives Erscheinungsbild. Davon hebt sich die Kronstraße mit den freistehenden, ehemaligen Direktorenvillen und Beamtenwohnhäusern positiv ab.

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme der kleinen Grünanlage zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Kringelkamp keine öffentlichen Grünflächen. Einen kleinen Schwerpunkt bildet der Grünflächenverbund der Pachtgärten südlich der Kronstraße und Otto-Karstraße außerhalb des Plangebiets.

Der Ortsteil Bruckhausen wird im Westen, Norden und Osten von weiträumigen Industrie- und Verwaltungseinrichtungen vorgesehenen Sondergebieten der Schwerindustrie und im Süden durch die Werksbahntrasse und Bundesautobahn A 42 umschlossen. Er ist über die Kaiser-Wilhelm-Straße an die Ortsteile Marxloh und Beeck sowie über die Dieselstraße an Alt-Hamborn angebunden.

2 Vorgaben und Bindungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) enthalten.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der Bereich der Änderung insgesamt als Mischgebiet dargestellt. Die Darstellung wird ergänzt durch die Dieselstraße als innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Im Süden wird das Plangebiet durch die Randbereiche der angrenzenden, als Verbandsgrünfläche gekennzeichneten Dauerkleingärten tangiert.

2.3 Bebauungsplan

Innerhalb des Änderungsbereichs besteht für Teilbereiche an der Kaiser-Wilhelm-Straße die seit dem 10.05.1967 rechtsverbindliche 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120. Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1104 –Bruckhausen– werden alle nach früheren planungsrechtlichen Bestimmungen getroffenen Festsetzungen überdeckt.

3 Anlass und Ziele der Planung

Der Stadtteil Bruckhausen ist maßgeblich geprägt durch die unmittelbar angrenzenden, weitläufigen, industriell genutzten Flächen von ThyssenKrupp Steel (TKS). Bruckhausen wird im Westen, Norden und Osten von diesen Industrieflächen umschlossen; im Süden verläuft eine Werksbahntrasse und die Autobahn A 42.

Die Kumulation von Umweltbelastungen in Verbindung mit einer überalterten Bausubstanz und anderen demografischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen sind Ursachen für städtebauliche Missstände. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste sind die Folge dieser Entwicklung. Hohe Wohnungsleerstände, eine defizitäre Grün- und Freiraumsituation, fehlende Infrastruktur im Ortskern sowie eine Kumulation sozialer Problemlagen kennzeichnen diese Funktionsverluste. Durch die in Bruckhausen seit Jahren im Rahmen der Städtebauförderung durchgeführten Maßnahmen integrierter Stadtentwicklung konnten die städtebaulichen und sozialen Missstände zum Teil, überwiegend im Ortskern und in den industrieferneren Bereichen des Ortsteils, gemildert werden; die generelle Problematik der Gemengelage konnte jedoch nicht aufgelöst werden.

Daher hat der Rat der Stadt Duisburg auf Grundlage Vorbereitender Untersuchungen in den unmittelbar an die Industrieflächen grenzenden Bereiche von Marxloh, Bruckhausen und der Arnold-Overbeck-Straße in Beeck am 10.12.2007 die Durchführung von Sanierungsverfahren gemäß §§ 136 ff BauGB unter Einschluss der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften für Bruckhausen und Beeck, Arnold-Overbeck-Straße beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 31.12.2007 sind die Sanierungsgebiete förmlich festgelegt und die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Die Sanierungsmaßnahmen Bruckhausen und Beeck – Arnold-Overbeck-Straße zielen darauf ab, die Industrienahtlage aufgrund einer einheitlichen Vorbereitung sowie flächendeckenden und zeitlich geschlossenen Planungskonzeption und Durchführung koordiniert zu entzerren.

Ziele der Sanierungsmaßnahme

Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sollen die städtebaulichen Missstände wesentlich verbessert werden. Die Probleme sind in der Industrienahtlage und den Umweltbelastungen aus verschiedenen Quellen begründet.

Ziel der Sanierungsmaßnahme in Bruckhausen ist die Entzerrung der Industrienahtlage durch die Gestaltung eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk. Dadurch sollen folgende weitergehende Ziele erreicht werden:

- Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum mit einer hohen ökologischen Bedeutung und einer hohen Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung
- Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation durch die Beseitigung städtebaulicher Missstände
- optische Abschirmungsfunktion des Grüngürtels und Minderung des Verkehrslärms
- Verbesserung der wohnungswirtschaftlichen Situation
- Stabilisierung der Einwohnerzahlen
- Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität durch Grün und stabilisierte Ortsteilstrukturen

Zur Realisierung dieser Ziele sind in großen Bereichen des Sanierungsgebietes die Aufgabe der Wohnnutzung und ein Rückbau der Bausubstanz und somit die Aufgabe des privaten Grundeigentums erforderlich. Eine einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung dieser umfangreichen städtebaulichen Veränderung ist nur im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff BauGB möglich. Die Sanierungsmaßnahme soll dazu beitragen, die bauliche Struktur nach den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu entwickeln, die Siedlungsstruktur entsprechend den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen anzupassen sowie den vorhandenen Ortsteil zu erhalten und fortzuentwickeln.

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes in Münster hat am 19. Jan. 2011 die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Sanierungsverfahrens in Bruckhausen für den Grüngürtel Duisburg-Nord voll bestätigt. Das Gericht hat sowohl bei der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen über das Vorliegen städtebaulicher Missstände wie bei den Entscheidungen der Stadt für das Sanierungsverfahren keine Beanstandungen geltend gemacht und keine Abwägungsdefizite festgestellt. Es hält die mit der Sanierung verfolgten Ziele für erreichbar, insbesondere da der Erwerb der Grundstücke bereits zügig voran geschritten ist.

Um die zuvor beschriebenen städtebaulichen Ziele im Rahmen des Sanierungsverfahrens umsetzen zu können, ist gemäß § 140 BauGB u. a. die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 1104 –Bruckhausen– Grüngürtel Duisburg-Nord schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umgestaltung großer Bereiche des heutigen Baugebiets zu einer öffentlichen Grünfläche an der unmittelbaren Nahtstelle zur Industrie und die Sicherung der aus städtebaulichen Gründen erhaltenswerten Straßenrandbebauung an der Eilperhof-, Reiner-, Bayreuther- und Kronstraße. Er wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits räumlich so zu trennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß Trennungsgrundsatz sollen auch solche Auswirkungen möglichst vermieden werden, die von schweren Unfällen im Sinne der sog. Seveso II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufen werden (Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Dieser Trennungsgrundsatz gilt für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Trennungsgrundsatz beinhaltet aber auch Ausnahmen, insbesondere dann, wenn ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe historisch gewachsen bereits seit längerer Zeit besteht. Eine solche Gemengelage liegt in Bruckhausen vor.

Der Industriebetrieb von ThyssenKrupp Steel und die Ortslage Bruckhausen grenzen, nur durch die Kaiser-Wilhelm-Straße getrennt, direkt aneinander. Aufgrund der gewachsenen Struktur ist eine strikte Anwendung des Trennungsgrundsatzes grundsätzlich nicht möglich.

Mit dem Projekt Grüngürtel Duisburg-Nord erfolgt neben der Umsetzung der Ziele der Sanierungssatzung allerdings gleichwohl eine Entzerrung der Industrieanlage, die dem Trennungsgrundsatz im Ansatz Rechnung trägt. Künftig werden der Siedlungsbereich Bruckhausen und die Industrieanlagen von TKS teilweise weiter räumlich von einander entfernt sein als bisher – auch wenn den Abständen z. B. des Abstandserlasses nicht Rechnung getragen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor schweren Unfällen im Sinne der Seveso II Richtlinie ist auch die Störfallverordnung (StörfallVO) zu berücksichtigen, die im Detail Betreiberpflichten zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen definiert. Damit kommt § 50 BImSchG gegenüber dem Schutz durch die StörfallVO insofern Bedeutung zu, als dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung bereits durch angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten schwere Unfälle möglichst zu vermeiden sind. Auch die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche kann zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen, wenn davon auszugehen wäre, dass hier z. B. öffentliche Großveranstaltungen durchgeführt würden. Entsprechende diesbezügliche Regelungen sind im Bauleitplanverfahren nicht möglich.

Insofern wird aber im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfügungen sichergestellt, dass derartige Veranstaltungen innerhalb des Grüngürtels in Bruckhausen nicht zugelassen werden. Die grundsätzliche Benutzung der Grünanlage für die Bürger der Stadt Duisburg, wie sie mit der städtebaulich-freiraumplanerischen Planung vorgesehen ist, ist davon nicht betroffen. Insgesamt ist festzustellen, dass den Anforderungen des Trennungsgrundsatzes mit der Flächennutzungsplanänderung und dem daraus zu entwickelndem Bebauungsplan in Teilen Rechnung getragen werden kann und zumindest nicht eine diesbezügliche Verstärkung der Gemengelageproblematik erfolgt.

4 Änderung

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg stimmen mit den vorgenannten Planungszielen nicht überein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung die für den Rückbau vorgesehenen Flächen nicht mehr als Mischgebiet sondern als Grünfläche-Parkanlage dargestellt werden.

Die Grünflächendarstellung dient der Entwicklung des Grüngürtels mit dem Landschaftsbauwerk. Dieser künftige Stadtpark schließt im Westen direkt an die Kaiser-Wilhelm-Straße an und wird im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des verbleibenden Mischgebietes begrenzt. Die zusammenhängende Anlage wird lediglich durch die Dieselstraße geteilt, die für die verkehrlichen Abläufe weiterhin erforderlich bleibt.

Die Straßenrandbebauung entlang der Eilperhof-, Reiner-, Bayreuther- und Kronstraße wird weiterhin als Mischgebiet (MI) dargestellt. Die Einbeziehung in den Änderungsbe- reich erfolgte aufgrund der eindeutigen Planabgrenzung. Der Flächennutzungsplan setzt damit die Ziele der Fassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1984 fort. Aufgrund der stadträumlichen Struktur von Bruckhausen stellen sich wesentliche Teile der Ortslage als gemischt genutztes Quartier mit Wohnen, kleinteiligem Einzelhandel, kulturellen Einrichtungen und kleingewerblichen Nutzungen –zumeist in den Hinterhöfen –dar. Der im Geltungsbereich verbleibende Siedlungsbereich soll auch weiterhin als ein solches gemischt genutztes Quartier gesichert und weiterentwickelt werden. Gewerbliche Nutzungen in den Abrissbereichen sollen in räumlicher Nähe wieder eingliedert werden. Der Gebäudeleerstand bietet hierzu hinreichende Optionen.

Durch die räumlichen Darstellungen wird gleichzeitig die „Grenzlinie“ zwischen der zu erhaltenden Siedlungslage und der neuen Grünfläche definiert. Für die exakte Verortung dieser Grenzlinie sind folgende Punkte ausschlaggebend:

Ziel der Gesamtmaßnahme Grüngürtel Duisburg-Nord ist die Entzerrung der Industrienahtlage durch die Gestaltung eines zusammenhängenden und durchgängigen Grüngürtels als Landschaftsbauwerk mit einer qualitätvollen Grün- und Freiraumgestaltung auf den ehemaligen Bauflächen.

Dabei sollen durch den Rückbau der Gebäude die städtebaulichen Missstände soweit beseitigt werden, dass der durch die neu gewonnene Struktur von der Industrie abgerückte Ortskern funktionsfähiger wird und lebendig bleibt. Die wohnungswirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit soll wiederhergestellt, die Funktion des Ortsteils im Verflechtungsbereich sowie die infrastrukturelle Erschließung stabilisiert bzw. entwickelt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der Rückbau von Gebäuden in einem Ausmaß notwendig, welches der o. g. Zielsetzung entspricht. Einerseits müssen Gebäude in einem Umfang abgerissen werden, der die Realisierung des zusammenhängenden Grüngürtels ermöglicht, andererseits muss die Struktur des neuen Ortskerns in einer Dimension erhalten bleiben, die gleichzeitig die Stabilisierung der wohnungswirtschaftlichen Situation und eine Perspektive bezüglich der Wohn- und Lebensverhältnisse im verbleibenden Ortsteil garantiert.

Vor diesem Hintergrund wurde die straßenbegleitende Bebauung an der Eilperhofstraße, auf der Westseite der Reiner- und Bayreuther Straße sowie beidseitig der Kronstraße als künftiger Ortsrandlage aus verschiedenen Aspekten heraus erhalten.

Dabei kommt der Bebauung auf der Nordseite der Eilperhofstraße eine hohe Bedeutung zu. Zum einen bildet sie die nördliche Raumbegrenzung der Ortslage gegenüber den anschließenden Gewerbeflächen, zum anderen stärkt sie im Eingangsbereich den durch die kompakte, gründerzeitliche Raumstruktur geprägten städtischen Charakter des Ortsteils.

Die hinteren Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung auf der Westseite der Reiner- und der Bayreuther Straße bilden die räumliche Abgrenzung zur späteren Parkpromenade und somit die neue, westliche Begrenzung des bebauten Ortsteils, den Ortsrand. Durch den Erhalt der geschlossenen Straßenrandbebauung auf der Westseite der Reiner- und Bayreuther Straße sowie beidseitig der Kronstraße kann zum einen der verbleibende Ortsteil städtebaulich sinnvoll gefasst und abgegrenzt werden und zum anderen die gründerzeitliche Entstehungsgeschichte durch die Sicherung vieler erhaltenswerter Gebäude in der überlieferten Baustruktur verdeutlicht werden. Die so geschaffene, kompakte neue Raumstruktur des Ortskerns kann sich -nunmehr durch die Grünflächen von der Industrie getrennt- neu definieren.

Um die Anlage der Grünfläche mit ihrer Parkgestaltung durchgängig umsetzen zu können, ist der Abriss der jetzigen, zum Rückbau vorgesehenen Bebauung in vollem Umfang notwendig. Verbleiben vereinzelte Gebäude im Parkbereich, kollidiert die jeweilige Nutzung mit der Umsetzung zur öffentlichen Grünfläche der Parkgestaltung sowie der angestrebten Parknutzung.

Um die Funktionstrennung zwischen Industrie und Wohnen durch die Realisierung dieser Pufferzone zu erreichen, muss die Grünfläche von jeglicher Bebauung frei gehalten werden.

Des Weiteren wurde aus denkmalpflegerischen Aspekten von einem Abriss der vorgeannten Straßenrandbebauung Abstand genommen, obwohl auch hier im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsverfahren erhebliche städtebauliche Missstände wie Leerstand und schlechte Bausubstanz in hohem Umfang ermittelt wurden.

So können möglichst viele der erhaltens- und denkmalwerten Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes durch den Bebauungsplan gesichert werden.

Darüber hinaus wird der Heinrich-/Hans-Raulien-Platz durch diese Bebauung räumlich gefasst und die Platzsituation städtebaulich gestärkt. Durch die verbleibende Bebauung wird eine Verbindungsachse zwischen dem Wilhelmplatz im nördlichen Ortskern und dem Heinrichplatz im südlichen Ortskern aufrechterhalten, die der städtebaulich-räumlichen Stabilisierung dient.

Um auch die soziale Stabilisierung des neuen Ortskerns zu gewährleisten, ist die Unterbringung von Mietern aus dem Abrissgebiet im verbleibenden Ortskernbereich vorrangiges Ziel des Umzugsmanagements. Die Leerstände im verbleibenden Ortskern einschließlich der Leerstände in der Straßenrandbebauung im Sanierungsgebiet sollen so gefüllt werden.

Durch diese Herangehensweise entsteht auf der westlichen neuen Ortsrandseite der neue „Park vor der Haustür“ -frei von jeglicher Bebauung, mit dem Landschaftsbauwerk als Puffer zu den Industrieanlagen. Der neue Ortskern selbst soll sich mit dieser verminderten, aber kompakten Raum- und Gebäudestruktur stabilisieren. Vor diesem Hintergrund sind alle Gebäude in der dargestellten öffentlichen Grünfläche im späteren Parkbereich aufzugeben, insbesondere um einzelne Solitärgebäude mit der dann notwendig zu erhaltenden Erschließung und Infrastruktur zu vermeiden. Ein Erhalt widerspräche den geschilderten angestrebten Entwicklungszielen sowie den späteren Parknutzungsmöglichkeiten.

Der Bebauungsplan Nr. 1104, der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, greift diese Zielsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung auf und setzt den Bereich der Grünflächen-Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest.

Eine Anpassung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) ist nicht erforderlich.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der FNP-Änderung) wird nachrichtlich dargestellt.

5 Darstellung des Bauleitplanverfahrens

5.1 Darstellung des Verfahrensablaufes

Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen in den unmittelbar an die Industrieflächen grenzenden Bereiche von Marxloh, Bruckhausen und der Arnold-Overbeck-Straße in Beeck wurde zur planungsrechtlichen Umsetzung der Ziele am 10.12.2007 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.27 –Bruckhausen– Grüngürtel Duisburg-Nord vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen (DS 07-1541).

Scoping

Ein Scoping-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des Umfanges der Umweltprüfung und der Erstellung von Fachgutachten mit ausgewählten Fachämtern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand am 18.02.2009 statt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die städtebauliche Konzeption zum Bebauungsplan sowie der Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.27 –Bruckhausen– Grüngürtel Duisburg-Nord wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit am 02.04.2009 im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck (DS 09-0387) vorgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Der Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.27 –Bruckhausen– Grüngürtel Duisburg-Nord wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.11.2010 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme innerhalb eines Monats zugesandt.

Öffentliche Auslegung und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Der Rat der Stadt Duisburg hat mit der DS 11-0876 am 11.07.2011 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 29.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 15.08.2011 bis 23.09.2011 einschließlich durchgeführt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 23.09.2011 gebeten, soweit die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wahrzunehmenden Belange durch das Bauleitplanverfahren berührt werden.

5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen

Scoping

Der Scopingtermin ergab Anhaltspunkte für die Erarbeitung von Fachgutachten/beiträgen zum Umweltschutz, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten sind. Besondere Hinweise für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden nicht vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit brachten die mehrheitlich aus Vertretern der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck stammenden 20 Bürgerinnen und Bürger nur wenige Einwände gegen die Planung vor. Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich in erster Linie auf die konkreten Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung; folgende Einwände zeigen nur bedingt FNP-Relevanz:

- Verkehrsbelastung auf der Kaiser-Wilhelm-Straße
- Höhe und der Bepflanzung des Lärmschutzwalls
- Finanzierung von Schallschutzfenstern
- Berücksichtigung von Freizeiteinrichtungen in der Planung
- Lärmbelastigungen durch diese neuen Freizeitnutzungen
- Verkehrserschließung
- Erhalt von Gebäudestrukturen in der Grünfläche
- Zugänglichkeit der ÖPNV-Haltestellen
- Maßnahmen auf dem Gelände des Stahlwerkes

Die Fragen konnten in der Sitzung weitgehend durch die Verwaltung beantwortet werden. Zum Teil wurde auf die Erstellung von Fachgutachten verwiesen. Konkrete Einwände gegen die Planung wurden nicht vorgebracht.

Es wurde eine Niederschrift gefertigt, die der Begründung als Anlage beigefügt wird.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zu folgenden Aspekten der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen vorgebracht:

- Seveso II-Richtlinie

Öffentliche Auslegung und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Aspekten Stellungnahmen abgegeben:

- Belange des § 50 BImSchG.

Seitens der Bürger wurden im Wesentlichen die Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt und detailliert schriftlich ausgeführt. Im Einzelnen wurden Stellungnahmen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Belange des Baudenkmalsschutzes
- Forderung zum Wiederaufbau des Stadtteils
- erhöhte Feinstaubimmissionen durch den Gebäudeabriss
- fehlende Voraussetzung für eine wirksame Grünverbindung
- ein aufgrund der Planung nicht wieder gut zu machender Schaden für die städtebauliche Geschichte des Ruhrgebiets
- einseitige Berücksichtigung von Industrieinteressen und einer unsozialen Planung sowie fehlende offene Diskussion über Planungsalternativen
- Widersprüchlichkeit der Ziele hinsichtlich Ökologie, Freizeit und Lärm
- Forderung nach einer behutsamen Objektsanierung statt Abriss
- Verlust an Attraktivität mit der Folge von Abwanderung aus dem Stadtteil
- Vernichtung preiswerten Wohnraums
- Finanzierung von Maßnahmen für den Umweltschutz
- Fehlen rechtmäßiger Gründe für die Planung und die Enteignung
- unverhältnismäßige Abwägung des Allgemeinwohls und privater Interessen
- übertriebene Bedeutung von Umweltbelastungen und Industrienahtlage zur Begründung der Planung
- Vortäuschung falscher Tatsachen bezüglich Grünbestand, Umzugssituation, und Akzeptanz der Maßnahme, Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbedarf
- Zerstörung der Zukunftschancen des Stadtteils
- wirtschaftlicher Schaden für die Allgemeinheit
- fehlende Einbeziehung des Verursachers zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände und fehlerhafte Datenermittlung im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen
- Nicht-Eignung der Planung zur Entzerrung einer Industrienahtlage bzw. fehlende Voraussetzungen für eine Industrienahtlage im Plangebiet
- alternative wirksame Planungen zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes
- bewussten Verhinderung von Menschenansammlungen
- Schädigung der städtebaulichen Funktionsfähigkeit durch die Planung
- vielfältige Rechts- und Gesetzesverletzungen sowie fehlende Alternativenprüfung
- unzureichenden Einbeziehung der Umgebung in den Sanierungsbereich
- alternative Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet
- ein im Vergleich zum Gesamtstadtteil unverhältnismäßig großen Abrissbereich
- erhöhte Gesundheitsbelastung der Bevölkerung durch die Planung
- Errichtung eines 19 m hohen Immissionsschutzwalls auf dem Industriegelände
- fehlende Detaillierung der Bauleitpläne in Bezug auf das geplante Landschaftsbauwerk
- mangelnde Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Ablehnung vieler Eigentümer (über 30 %), ihre Grundstücke aufzugeben
- willkürliche Entscheidungen über Erhalt und Abriss einzelner Gebäude
- erforderliche Lärmschutzmaßnahmen an der A 42 und der Werksbahn
- Schaffung von Pufferflächen auf dem Gelände des Verursachers und Berücksichtigung preiswerterer Maßnahmen zur Abwehr des Verkehrslärms
- Abriss sanierter und neuwertiger Bausubstanz

- Erfordernis zur Bereitstellung von Gewerbe- statt Grünflächen
- fehlender Bedarf weiterer Grün- und Freizeitflächen und sinnvollere Begrünung vorhandener Bausubstanz und Hinterhöfe
- befürchtete schlechtere Infrastrukturausstattung und Stadtbildbeeinträchtigung sowie daraus abzuleitende weitere Abwanderung der Bevölkerung
- grundsätzlichen Forderung nach Erhalt und Sanierung der Siedlungslage und Begrünung in geringerem Umfang sowie Neuermittlung und Neuveröffentlichung aller relevanter Themenbereiche

Inhaltlich wurden alle Stellungnahmen geprüft und in die Flächennutzungsplanänderung, soweit erforderlich eingestellt. Änderungen des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung haben sich dadurch nicht ergeben.

Zu den o. a. Belangen wurde eine Gesamtabwägung vorgenommen (s. u).

5.3 Gesamtabwägung

Allgemeine Ziele

Das Projekt Grüngürtel Duisburg-Nord verfolgt mit der Rückbauplanung das Ziel der Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation für die Bevölkerung in der Industrienahtlage sowie die Verbesserung der städtebaulichen, ökologischen und wohnungswirtschaftlichen Gesamtsituation.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der Rückbau von Gebäuden in einem Ausmaß notwendig, welches der o. g. Zielsetzung entspricht. Einerseits müssen Gebäude in einem Umfang abgerissen werden, die der Realisierung des zusammenhängenden Grüngürtels ermöglicht, andererseits muss die Struktur des neuen Ortskerns in einer Dimension erhalten bleiben, die gleichzeitig die Stabilisierung der wohnungswirtschaftlichen Situation und eine Perspektive bezüglich der Wohn- und Lebensverhältnisse im verbleibenden Ortsteil garantiert.

Um die geplante Parkgestaltung durchgängig umsetzen zu können, ist der Abriss der jetzigen zum Rückbau vorgesehenen Bebauung in vollem Umfang notwendig. Verbleiben Gebäude im Parkbereich, kollidiert deren (Wohn-)Nutzung mit der Umsetzung der Parkgestaltung sowie mit der angestrebten Parknutzung. Im Rückbaubereich aufzugebende Nutzungen wie Dienstleistungen, Gastronomie etc. sind für die Allgemeinheit weiterhin gut erreichbar im verbleibenden Ortsteil vorhanden oder zu realisieren und sollen dort der Stabilisierung der Ortsteilstrukturen dienen. Der Park soll komplett ohne Bebauung realisiert werden.

Funktionsverluste und Funktionsgewinne

Der Flächennutzungsplan ist Bestandteil der im BauGB verankerten zweigliedrigen Bauleitplanung. Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan im Gegensatz zum verbindlichen Bebauungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Als rahmenbindende Planung stellt er ein behördengerichtetes Programm dar. Funktionsverluste ergeben sich daher durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nur mittelbar bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes durch die Aufgabe noch bewohnter und gewerblich genutzter Gebäude. Dies ist jedoch im Sinne der Zielsetzungen des Bebauungsplans zu befürworten, da so grundsätzlich der Anpassung von Bau-, Raum- und Infrastrukturen an veränderte Nachfrage- und Bedarfsstrukturen Rechnung getragen wird und die konkreten in dieser Begründung benannten Funktionsgewinne überwiegen. Der Umzug der Bewohner und Gewerbetreibenden soll zu einem Funktionsgewinn an anderer Stelle führen.

Die mit dem Rückbau der Ortslage und Aufgabe des Eigentums und des Wohn- und Gewerberaums verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Bewohner werden durch einen gezielten Grundstückserwerb und soziale Begleitmaßnahmen (s. u.) gemildert.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist zunächst auch der Verlust von Vermögen der Allgemeinheit (städtische Infrastruktur) verbunden. Eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Rückbaus und der Grünentwicklung ist insofern grundsätzlich nicht unmittelbar darstellbar. Dies steht auch nicht im Vordergrund der Maßnahme. Vielmehr kann die Maßnahme aber als Baustein der Gesamt-Entwicklung dazu beitragen, die Lebensqualität in Bruckhausen zu stabilisieren und zu verbessern mit dem mittelbaren Effekt, dass sich auch die wirtschaftliche Situation in Bruckhausen verbessern kann. Insofern ergibt sich nicht nur auf der Ebene der Grünentwicklung und der Entzerrung der Nahtlage eine Nachhaltigkeit der Planung, auch unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Nutzens ist die Zielsetzung der Bauleitpläne als nachhaltig einzustufen.

Die Funktionsgewinne für die Allgemeinheit sind in der Begründung dargelegt. Insofern gelingt auch ein Imagegewinn als mittelbarer wirtschaftlicher Effekt für den gesamten Stadtteil:

Eine Stadtumbaumaßnahme durch Rückbau von Wohnbebauung verfolgt das Ziel der nachhaltigen langfristigen Stabilisierung der Lebensverhältnisse im Quartier durch die Beseitigung von Leerständen und die Schaffung von Freiraum sowie einer damit einhergehenden Stabilisierung des Wohnungsmarkts. In diesem Sinne ist die Maßnahme auch durch die erhofften Synergieeffekte langfristig wirtschaftlich und damit auch imagefördernd. Der Erfolg des Einsatzes finanzieller Mittel für die Umsetzung ist somit in nachhaltig wirkungsvoller Weise gewährleistet. Das Land NRW und die Europäische Union bestätigen die nachhaltige Wirkung der Gesamtmaßnahme durch die finanzielle Förderung des Vorhabens gemäß der Förderrichtlinien der Förderprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“.

Sozialplan

Der Rat der Stadt Duisburg hat im Jahr 2007 für die Zahlung von umzugsbedingten Finanzierungsbeihilfen die Richtlinien der Stadt Duisburg für notwendige Umzüge im Projekt „Grüngürtel Duisburg-Nord“ beschlossen. Diese Richtlinien gelten auch für die Rückbaumaßnahme in Bruckhausen und sollen Nachteile für die Betroffenen abfedern und eine Gleichbehandlung aller Haushalte und Betriebe die im Rahmen der Realisierung des Projektes ihre Wohnungen im Rückbaugebiet verlassen müssen, ermöglichen.

Die Zahlen bisher erfolgter Umzüge zeigen, dass die Mehrheit der Betroffenen keineswegs abwandern und die Stadt Duisburg verlassen, wie von einzelnen Bürgern vor Ort prognostiziert. Vielmehr mindern das Umzugsmanagement und die getroffenen Maßnahmen die negativen Folgen für die Betroffenen. Die Maßnahmen sind geeignet, die in Rede stehende Abwanderung aufzuhalten und tragen zur gewünschten Stabilisierung der Ortslage bei.

Die mit dem Rückbau der Ortslage und Aufgabe des Eigentums und des Wohn- und Gewerberaums verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Bewohner werden durch die in der Sanierungsmaßnahme verankerten sozialen Maßnahmen gemildert. Mit dem Beschluss der Sanierungssatzung Duisburg-Nord kommt ein Sozialplan nach § 180 BauGB zur Anwendung. Der Sozialplan dient als Arbeitsprogramm, das die weitere sozialplanbezogene Durchführung der Sanierungsmaßnahme strukturiert. Es garantiert die Gleichbehandlung aller von der Sanierung Betroffenen.

Neben der Wohnbevölkerung werden auch Gewerbetreibende (Pächter und Eigentümer) im Sinne dieses Sozialplanes berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der förmlichen Festlegung der Sanierungsmaßnahme einen Gewerbebetrieb mit gültigem Pachtvertrag oder als Eigentümer unterhalten und diesen bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme aufgeben müssen.

Eigentümer, die zum Zeitpunkt der förmlichen Festlegung der Sanierungsmaßnahme Gewerbebetriebe in den vom Rückbau betroffenen Gebieten besitzen, werden im Rahmen der Entschädigungsregelungen nach dem Baugesetzbuch entschädigt. Die Leistungen dieses Sozialplans bleiben davon unberührt.

Die Umsetzung der Sanierung zielt darauf ab, den betroffenen Unternehmen und Selbstständigen adäquaten Gewerberaumsatz im Bestand oder als neue Perspektive auf noch zu definierenden Flächen im Ortsteil zu schaffen.

Diese könnten zum Teil an anderen, nahegelegenen Standorten („Neues Gewerbegebiet Beeck" oder freie Flächen im Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring, Marxloh) oder im Zusammenhang mit neuer Wohnbebauung geschaffen werden.

Gewerbliche Immissionen

Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die Umweltbelastungen nicht ausschlaggebend für den Rückbau sind und damit nicht der Verringerung der Feinstaubbelastungen dienen. Die Bauleitpläne können die aktuelle Luftbelastung nicht verbessern, vielmehr werden auf Grundlage des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet West Maßnahmen zur Minderung der hohen Luftschadstoffbelastungen vorgeschlagen. Hier werden konkrete Minderungsmaßnahmen genannt und umgesetzt (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan West, Seiten 121 – 123, Bezirksregierung Düsseldorf, vom 15.10.2011).

Die Klimaanalyse Duisburg empfiehlt, in den Siedlungsflächen auf eine weitere bauliche Verdichtung zu verzichten und in den Wohngebieten entsprechende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen durchzuführen. Als Planungshinweis wird die Anlage einer grünen Pufferzone (Immissionsschutzzone) zwischen Industrieflächen und Wohnsiedlungen gefordert.

Durch die Entwicklung der im FNP dargestellten öffentlichen Grünfläche mit Bepflanzung verringert sich –wenn auch nur geringfügig– in jedem Fall die Feinstaubbelastung, und das Grün wirkt sich klimaverbessernd aus.

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 1104 wird ein Lärmschutzwall in einer Höhe von mind. 3 m festsetzen. Der Wall dient dem Schutz der –nach Abbruch von Teilen der Siedlungslage- verbleibenden Gebäude vor den Emissionen des Straßen- und Schienenverkehrs der Kaiser-Wilhelm-Straße.

Der Wall dient nicht dem Schutz vor industriellen Lärmbelastungen. Da die relevanten Lärmquellen des Industriegebiets sehr hoch liegen (27 m), wird durch eine Wallanlage kein Abschirmeffekt erzielt.

Auf das Plangebiet wirken die Industriergeräusche der Werksanlagen von ThyssenKrupp-Stahl erheblich ein. Zwischenzeitlich wurde ein neuer Hochofen in Betrieb genommen und ein Ofen alter Bauart stillgelegt. Nach diesen Modernisierungen der Betriebsanlagen konnten die Pegelwerte so weit gemindert werden, dass die zumutbaren Industriergeräusche in Gemengelagen von maximal 50 dB(A) in der Nachtzeit für die verbleibende Bebauung an der Kaiser-Wilhelm-Straße unterschritten werden.

Die Industriergeräusche liegen unter Berücksichtigung der gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen, des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Bestandschutzes und der Einhaltung des Verschlechterungsverbots auch in der Nachtzeit in einem Bereich, in dem keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die verbleibende Wohnbebauung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) hervorgerufen werden.

Für die verbleibende Bebauung hinter der Grünanlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A)/45 dB(A) Tag/Nacht eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Baudenkmalerschutz

Um die durchgängige und zusammenhängende Anlage der Grünfläche mit ihrer Parkgestaltung im o. g. Sinne umsetzen zu können, müssen vorhandene Baudenkmäler der Fläche des neuen „Park vor der Haustür“ zugeschlagen und somit abgerissen werden. Eine Abwägung dieser Belange erfolgt ausführlich auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 1104 –Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord.

Ende Dezember 2011 erschien die Dokumentation zur Geschichte Bruckhausen: Büro Strauß und Fischer - Historische Bauwerke GbR, Krefeld: „Dokumentation Bruckhausen. Historische Entwicklung. Historische Pläne. Kartierungen. Fassadenabwicklungen“. 2009.

Alternativplanungen

Nachdem die 1975 im Rahmen der Flächennutzungsplan (FNP) Neuaufstellung diskutierte komplette Aufgabe des Wohnstandorts Bruckhausen verworfen wurde, gab es umfassende planerische Konzeptionen zur Restrukturierung des Ortsteils. 1981 wurde eine auf die Gültigkeit des FNP bezogene, beschränkte Bestandsgarantie für den Ortsteil beschlossen. 1985 wurde mit dem gebietsbezogenen Wohnumfeldprogramm ein umfangreiches Förderprogramm zum Erhalt des Wohnstandortes Bruckhausen aufgelegt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag auf der städtebaulich-räumlichen Umgestaltung und Aufwertung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie der Schaffung und Gestaltung von Grün- und Freiräumen. Es wurden innerhalb von 5 Jahren 7,1 Mio. € investiert.

In den 1990er Jahren wurden die räumlichen Verbesserungsmaßnahmen erweitert um sozial-strukturelle Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm des Landes NRW „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ finanziert wurden. Mit der Erarbeitung integrierter Handlungskonzepte war das Land NRW Vorreiter bei der integrierten sozialen und räumlichen Entwicklung von Problemstadtteilen. In diese Zeit fielen auch die Impulse, die durch die IBA Emscher Park in den Umstrukturierungsgebieten der Montanregionen ausgelöst wurden.

Aus dem beispielhaften NRW Landesprogramm wurde ein durch die EU und bundesweit finanziertes Förderprogramm entwickelt, das Programm „Soziale Stadt NRW“.

Im Zuge dieser Programmatik wurden in Bruckhausen 113 Fassaden saniert, Innenhofgestaltungen vorgenommen, Spiel- und Sportflächen neu gestaltet, Stadtplätze umgestaltet, zwei neue Kindergärten eröffnet sowie zahlreiche andere räumliche und vor allem soziale Stabilisierungsmaßnahmen umgesetzt. Insgesamt wurden zusätzlich zu den genannten 7,1 Mio. € für die Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen von 1991 bis 2007 12,6 Mio. € in die o. g. Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ investiert.

Diese seit 30 Jahren verfolgten Strategien entsprechen exakt den vom Einwender im Sinne eines „Wiederaufbaus“ geforderten Maßnahmen.

Im Ergebnis konnten die Ansätze der erhaltenden und sozialen Stadterneuerung die städtebaulichen und sozialen Probleme mildern, aber aufgrund der sich verändernden demografischen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen nicht lösen. Daher kann nur mit einem Paradigmenwechsel der Schrumpfung der Stadt und hier der beschriebenen Situation des Ortsteils begegnet werden. Mit dem Förderprogramm Stadtumbau-West versucht das Land NRW diesen Schrumpfungsprozess zusteuern.

Mit dem Projekt Grüngürtel werden die aufgezeigten programmatischen Strategien parallel verfolgt: Stadtumbau zur Beseitigung der in den zurückliegenden 30 Jahren trotz der Erfolge der IBA und der „Sozialen Stadt“ entstandenen Missstände bei gleichzeitiger räumlicher und sozialer Stabilisierung und Aufwertung des verbleibenden Ortsteils im Sinne der „Sozialen Stadt“.

Die Ansätze der IBA und der „Sozialen Stadt“ mussten also ergänzt werden um das Instrument des Stadtumbaus, da der Handlungsdruck durch die Schrumpfungstendenzen derart zugenommen hat, dass der von Einwendern geforderte „Wiederaufbau“, der nun bereits über 30 Jahre praktiziert wurde, allein diese Problematik nicht lösen konnte und kann.

Die Betrachtung der Entwicklungsgeschichte Bruckhausens seit 1985 zeigt, dass die strategischen Instrumente der erhaltenden Stadterneuerung mit den Handlungsschwerpunkten auf der räumlichen und der sozialen Stabilisierung die Problemlage im Ortsteil gemildert haben, die Probleme vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen aber nicht grundsätzlich aufgelöst werden konnten. Zum Zeitpunkt der Vorbereitenden Untersuchungen (Information zur Datenlage, Juli 2007 und Abschlussbericht, Dezember 2007) war die Leerstandssituation mit fast 40 % Wohnungsleerstand soweit fortgeschritten, dass mögliche Alternativen zum Abriss nicht mehr in Frage kamen:

- eine Aufwertung der Gebäude und des öffentlichen Raums hat über einen Zeitraum von 30 Jahren nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da sich zwar das räumliche Erscheinungsbild verbessert hat, der Leerstand insgesamt aber nicht beseitigt werden konnte

- ein Rückbau nach dem Modell der „Perforierten Stadt“ hätte das städtebauliche Grundmuster der gründerzeitlichen Blockrandstruktur aufgrund der hohen Gebäudeerstände so zerstört, dass das verbleibende Gerüst nicht mehr tragfähig wäre. Zudem können aus aneinander gebauten gründerzeitlichen Wohngebäuden in einer Blockstruktur statisch oftmals keine Gebäude herausgenommen werden ohne die Nachbargebäude statisch zu beeinträchtigen
- Die Ausweisung als Gewerbegebiet hätte für den verbleibenden Ortsteil die Umweltsituation weiter verschlechtert, da das Gebiet bis an die Wohnbebauung herangerückt wäre. Eine Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse hätte so nicht erreicht werden können
- Ein kompletter Abriss des Ortsteils hätte die völlige Vernichtung des gründerzeitlichen Ortsteils bedeutet und ist in dieser Dimension undurchführbar

Fazit

Ziel der Maßnahmen ist es, aufbauend auf den bisherigen Stadterneuerungsmaßnahmen, die städtebaulich-räumlichen und sozialen Strukturen in den Stadtteilen zu verbessern, städtebauliche Missstände zu beseitigen und fortschreitende Devastierung zu stoppen. Stadtplanerische Maßgabe ist es, nach dem Rückbau von Wohnbebauung einen qualitativ hochwertig gestalteten Grüngürtel als Puffer zu den Industrieanlagen zu schaffen und somit die Lebensqualität in den Ortsteilen zu verbessern.

Diesem hohen Belang der öffentlichen Interessen bzw. der Allgemeinheit stehen private Belange aus Eigentum und Wohnen und die mit der Aufgabe des Eigentums und des Wohn- und Gewerbebereichs verbundenen nachteiligen Auswirkungen gegenüber.

Die Flächennutzungsplanänderung wird aufgestellt, da nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen festzustellen ist, dass bei der Umsetzung der Ziele der Bauleitpläne die öffentlichen Interessen zur Realisierung der Gesamtmaßnahme überwiegen.

6 Umweltbelange

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt und als Teil B in diese Begründung aufgenommen (s. u.).

TEIL B UMWELTBERICHT

7 Einleitung

7.1 Anlass und Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Gemäß der so genannten Abschichtungsregelung in § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB sollen dabei Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vermieden werden.

Der Einführungserlass zum EAG Bau (RdErl. MSWKS v. 30.01.2005) führt hierzu aus, dass die Abschichtungsregelung nicht nur innerhalb der Planungshierarchie auf nachfolgende Planungsebenen anzuwenden ist, sondern auch abschichtende Wirkungen bei der Aufstellung höherstufiger Planungen haben kann, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden.

Durch die parallel zur Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung 3.27 erfolgte Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 1104 -Bruckhausen- ist dieser Tatbestand erfüllt.

7.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan – Änderung

Durch die in Bruckhausen seit Jahren im Rahmen der Städtebauförderung durchgeführten Maßnahmen integrierter Stadtentwicklung konnten die städtebaulichen und sozialen Missstände zum Teil, überwiegend im Ortsteil und in den industriieferneren Bereichen des Ortsteils, gemildert werden; die generelle Problematik der Gemengelage konnte jedoch nicht aufgelöst werden.

Nach Abschluss vorbereitender Untersuchungen wurde im Rat der Stadt Duisburg am 10.12.2007 die Durchführung des Sanierungsverfahrens gemäß § 136 ff BauGB unter Einschluss der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften beschlossen.

Das Verfahren umfasst die Entzerrung der Industrienahlage und die Anlage eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk mit Anbindung an überörtliche Freiraumsysteme.

Das Plangebiet liegt im westlichen Ortsteil Bruckhausen in direkter Nachbarschaft zu den Industrienanlagen von ThyssenKrupp Steel östlich der östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße.

Ziele des Sanierungsverfahrens sind:

- Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum mit einer hohen ökologischen Bedeutung und einer hohen Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung
- Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation durch die Beseitigung städtebaulicher Missstände
- Verkehrslärminderung durch die Abschirmungsfunktion des Grüngürtels
- Verbesserung der wohnungswirtschaftlichen Situation

Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes stimmen mit den vorgenannten Planungszielen nicht überein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird der überwiegende Teil der im rechtskräftigen FNP als Mischgebiet dargestellten Flächen geändert in Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage. Die übrigen Darstellungen (Straßen, Verbandsgrünfläche) werden unverändert übernommen.

Der Bedarf an Grund und Boden stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand	Planung
Mischgebiet MI	ca. 8,5 ha	ca. 2,6 ha
Öfftl. Grünfläche „Parkanlage“	0 ha	ca. 7,0 ha
Straßen, Wege	ca. 1,5 ha	ca. 0,4 ha
Summe	ca. 10,0 ha	ca 10,0 ha.

7.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. Die Planung folgt damit den Zielen der Regionalplanung. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans MI – Mischgebiet sowie Straßen dar. Im Süden ist Verbandsgrünfläche dargestellt.

Innerhalb der Fläche der FNP-Änderung besteht für Teilbereiche an der Kaiser-Wilhelm-Straße die seit dem 10.05.1967 rechtsverbindliche 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120. Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1104 –Bruckhausen– werden alle nach früheren planungsrechtlichen Bestimmungen getroffenen Festsetzungen überdeckt.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg. FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Biotopverbundkonzept Duisburg-Nord enthält Aussagen zum Erhalt von Grünstrukturen im Plangebiet (s. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutzgutachten).

Aufgrund der Schadstoffbelastung existieren mehrere Maßnahmenpläne zur Luftreinhaltung:

- Sonderluftreinhalteplan zur Minderung von Staubbiederschlag (seit 1997)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – westliches Ruhrgebiet (August 2008)

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) setzt die europäische Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) in deutsches Recht um. Ziel ist die Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen. Der Betrieb des Stahlwerks von ThyssenKrupp in Duisburg-Bruckhausen unterliegt der Störfallverordnung. Weitere übergeordnete Fachpläne liegen nicht vor.

Die nachstehende Tabelle stellt die in Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes auf die Schutzgüter bezogen dar:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Mensch	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung werden ferner - den Zielsetzungen des § 1 (6) BauGB folgend - Angaben zum Umgang mit Abwasser und Abfällen gemacht; die effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

8.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltzustand

Das Plangebiet besteht neben den „Erhaltungsbereichen“, also der verbleibenden Straßenrandbebauung im östlichen Bereich (Mischgebiet) und den zu erhaltenden Straßenflächen aus 7 Baublöcken unterschiedlicher Charakteristik – von dichter Blockbebauung bis zu aufgelockerten Strukturen mit stärkerer Durchgrünung.

Darüber hinaus sind Straßenräume unterschiedlicher Qualität (gründerzeitliche Quartiersstraße, ohne Bäume, in den 80er Jahren begrünte Straßenräume und als Verkehrsgrünbereiche angelegte Nebenflächen) vorhanden.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden durch Auswertung vorhandener Datenbanken und örtliche Erhebungen im Jahr 2009 insgesamt 24 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 21 Brutvogelarten und 3 Gastvogelarten. Ferner konnten 3 Fledermausarten innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Fachgutachtens (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LBP) ermittelt und bewertet.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es durch den Rückbau von Bebauung und Verkehrsanlagen zu einer großflächigen Entsiegelung und „Wiedergewinnung“ von Freiraum. So geht der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Parks von 57 % auf Werte nahe 0 % zurück. Allerdings geht mit der Maßnahme auch der Verlust von Grünsubstanz (Inanspruchnahme von Hof- und Gartenflächen, Beseitigung von Bäumen) einher.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag errechnet nach der Systematik der LANUV aus der Anlage von Grünflächen, darin ein neu anzulegender geschlossener Gehölzbestand von 2 ha Größe auf ehemals bebauten bzw. verkehrlich genutzten Flächen einen Überschuss, so dass das Vorhaben sich insgesamt nachhaltig positiv auf Natur und Landschaft auswirkt.

Die Planung steht im Einklang mit den Bestrebungen der Biotopverbundplanung für den Duisburger Norden, die im Plangebiet die Entwicklung des Grüngürtels Duisburg-Nord in Bruckhausen zum Ziel hat.

Der Abriss von Häusern kann potentiell Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten haben, insbesondere bei Arten, die Lebensstätten in oder an Gebäuden haben. Hierzu gehören neben einigen Vogel- auch bestimmte Fledermausarten. Durch die Entwicklung von Grünflächen ist jedoch auch mit positiven Auswirkungen auf viele Tierarten zu rechnen, insbesondere auf Arten, die Lebensstätten in Parkanlagen haben. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Ebene der Bauleitplanung durchgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eingriffe in den Baumbestand sind nach Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg entsprechend zu kompensieren.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen nicht verschlechtern.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Hierzu sind allerdings generelle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Realisierung des Projekts zu beachten.

Ferner werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Population der verschiedenen Fledermausarten vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Als funktionserhaltende Maßnahme sind vor dem Eingriff Ersatzquartiere für gebäude- bzw. spaltenbewohnende Fledermausarten zu schaffen.

Abbruchmaßnahmen bzw. -genehmigungsverfahren sind durch Begehungen / Einzeluntersuchungen zu begleiten, damit artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

8.2 Schutzgut Boden

Umweltzustand

Aufgrund der baulich/gewerblich-industriellen Vornutzung kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet oberflächennah keine oder kaum noch natürliche Böden anstehen. Anzutreffen wären Typische Braunerden, zum Teil tiefreichend humos. Die Böden sind im Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienst NRW als „nicht schutzwürdig“ eingestuft; die Braunerden weisen mittlere Bodenwertzahlen auf, sie sind für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Zur Gefährdungsabschätzung der Flächen im Plangebiet wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Untersuchungsschritte durchgeführt:

- Recherche zur historischen Entwicklung
- Sondierungen
- Spezielle Untersuchungen des Oberbodens
- Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen

Die untersuchten Flächen im B-Plangebiet Bruckhausen sind durchgängig mit technogenen Materialien aufgefüllt. Im Auffüllungsmaterial finden sich erhöhte Schadstoffgehalte insbesondere der Parameter Blei, Zink und PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Die im Hinblick auf eine mögliche Verwertung relevanten Beurteilungswerte der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen), bei denen die Z2-Werte die Obergrenze für eine Verwertung darstellen, werden vereinzelt überschritten.

Die Untersuchung der Oberbodenmischproben aus den Hausgärten zeigt durchgängig Überschreitungen der Vorsorgewerte der BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung). Zudem werden in vielen Gärten die Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen überschritten. Für bestimmte Grundstücke ist nach den duisburgspezifischen Beurteilungsmaßstäben bei entsprechender Nutzung als Kinderspielfläche eine Gefahr für die menschliche Gesundheit festzustellen.

Hinsichtlich des Nutzpflanzenanbaus werden auf den Gartenflächen keine Schadstoffgehalte ermittelt, die einen Gefahrenverdacht hinsichtlich des Pflanzenpfades nahe legen.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung der Planung geht eine großflächige Entsiegelung einher. Diese Auswirkung ist grundsätzlich positiv zu werten, wenngleich aufgrund der Situation (tiefgehende Überformung / Umlagerung; Bodenbelastungen) die im BBodSchG § 2 Abs. 2 dargelegten Bodenfunktionen als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

bei weitem nicht vollständig bzw. flächendeckend wiederhergestellt werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält Hinweise für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und zur Verwertung bzw. Deponierung von Aushubmassen aus nicht gewachsenem Bodenmaterial.

Die für bestimmte Hausgärten festzustellende Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet keine generelle Beschränkung für den parallel aufzustellenden B-Plan. Für einige Altlastenverdachtsflächen sind geringe, jedoch nicht näher zu erkundende Schadstoffbelastungen des Untergrundes nicht auszuschließen. Das altlastenbedingte Risiko ist jedoch als gering einzuschätzen. Die dauerhaft und temporär verbleibenden Hausgärten wurden gezielt untersucht; zur Vermeidung negativer Auswirkungen werden sogenannte „weiche Maßnahmen“ definiert; so sind nach Auffassung des Gutachters ergänzende Bepflanzungen oder Teilversiegelungen ausreichend. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.3 Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Deichschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete.

Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 40 und 90 dm. Das Plangebiet befindet sich im Sumpfungsbereich der Emscher.

Die Grundwasseruntersuchungen ergaben insgesamt eine zum Teil erhebliche Schadstoffbelastung, vorrangig durch PAK. Diese stammen jedoch nicht aus dem B-Plangebiet selbst, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem angrenzenden Bereich einer ehemaligen Kokerei.

Auswirkungen des Vorhabens

Die mit der Darstellung Grünfläche einhergehende Entsiegelung von Flächen wirkt sich unmittelbar positiv auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

Das auf den geplanten Grünflächen anfallende Niederschlagswasser wird künftig in den Untergrund versickert, der sich hierdurch ergebende geringe zusätzliche Eintrag von Schadstoffen (PAK, s. o.) führt zu keiner signifikanten Zusatzbelastung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Entfällt. Detaillierte Hinweise werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan gegeben.

8.4 Schutzgut Klima/Luft

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nahtlage zu den Industrieanlagen der Thyssen-Krupp-Werke. Allein durch die Kaiser-Wilhelm-Straße im Nord-Westen des Plangebiets von dem Industrieareal getrennt, werden im gesamten Plangebiet die nach Abstandsliste 2007 geltenden Abstände der nahe gelegenen Betriebe (z.B. Anlagen zur Trockendestil-

lation (bspw. Kokerei)/Integrierte Hüttenwerke, Abstandsklasse I, 1.500m) deutlich unterschritten. Mit dem Betrieb dieser Anlagen gehen erhebliche Emissions- und Transportmengen von Luftschadstoffen einher. Die größte Problematik liefern dabei die Feinstäube der Fraktion PM10 und auch Schwermetalle. Allein durch diese vorgegebene Situation sind erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Plangebiet vorhanden.

Von 2006 bis 2008 haben der Staubniederschlag und seine Inhaltsstoffe (Blei, Cadmium und Arsen) zum Teil deutlich abgenommen. Die Gebiete, in denen die Grenzwerte der TA Luft im Messjahr 2008 überschritten wurden, waren im Vergleich zu den Vorjahren kleiner. Lediglich beim Nickel hat sich das Gebiet der Grenzwertüberschreitungen 2007 und 2008 deutlich vergrößert. Im Jahr 2009 ist in Bezug auf die Feinstaubbelastung allerdings wieder eine Verschlechterung der Situation zu verzeichnen (41 Überschreitungen des 50 µg/m³ Tagesmittels an der Station Bruckhausen).

Möglicherweise liegen auch Überschreitungen bei den PM 2,5 vor.

Die Ampelkarten zur PM10 und NO₂ – Belastung stellen auf der Kaiser-Wilhelm-Straße und der Kronstraße hohe PM10 – Belastung (> 30 µg/m³), aber geringe NO₂ – Belastung (< 40 µg/m³) dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet; es ist als besonderer Belastungsbereich mit erheblichen Grenzwertüberschreitungen eingestuft.

Das Plangebiet umfasst die Klimatope des Stadtklimas in den verdichteten Baublöcken im Norden, des Siedlungsklimas der locker bebauten und durchgrünten Wohnsiedlungen im Süden und des Parkklimas im Bereich der südlich angrenzenden Pachtgartenflächen.

Die Klimaanalyse Duisburg beschreibt den Ortsteil Bruckhausen als bis zu 60 % versiegelt. Trotzdem ist die Wohnsiedlungsfläche gut durchgrünt und durch Grün- und Freiflächen gegliedert. Der Ortsteil wird durch eine sehr große Industriefläche im Westen begrenzt. Die Wohnbebauung reicht dicht an das Industriegebiet heran. Über dem Industriegebiet und den angrenzenden dichten Wohnbauflächen entwickelt sich ein Industrie- bzw. Stadtklima, das durch eine stark ausgeprägte Wärmeinsel charakterisiert wird. So sind im Stadtteil Bruckhausen Temperaturdifferenzen gegenüber dem Gebietsmittelwert von bis zu +3,0 °C während autochthoner Strahlungsnächte auszumachen. Der Bereich Bruckhausen stellt somit einen der thermisch höchstbelasteten Bereiche im Stadtgebiet dar.

Auswirkungen des Vorhabens

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist bereits durch Errichtung der Grünanlage mit einer deutlichen Minderung dieser bioklimatischen Beeinträchtigungen zu rechnen. Auch in den an die Grünfläche angrenzenden und verbleibenden Wohnbereichen ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung, aufgrund der von der Grünfläche ausgehenden klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Dämpfung der Temperatur, Kalt- und Frischluftproduktion), keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen mehr zu erwarten sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Grünflächen im Plangebiet künftig insgesamt dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnet werden können – mit den entsprechenden (kleinräumigen) positiven Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung schafft die Voraussetzungen, die in den Planungshinweisen der Klimaanalyse Duisburg geforderte Anlage einer grünen Pufferzone zwischen Industrieflächen und Wohnsiedlungen umzusetzen.

In Bezug auf die Feinstaubproblematik wurden ferner im Rahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne der Stadt Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgelegt und umgesetzt (Umweltzonen, verkehrslenkende Maßnahmen) und durch Maßnahmen der ansässigen Industriebetriebe ergänzt.

Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Umweltüberwachung laufend kontrolliert und weitere Maßnahmen werden künftigen Erfordernissen (Verschärfung von Grenzwerten) laufend angepasst.

8.5 Schutzgut Mensch-Schall

Umweltzustand

Auf das Plangebiet wirken die Industriergeräusche der Werksanlagen von TKS sowie die Verkehrsgerausche der anliegenden Stadtstraßen, Autobahnen und Schienentrassen ein. Die Geräusche der Industrieflächen von ThyssenKrupp Steel (TKS), der Straßenverkehrslärm und die Bahnanlagen wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Fachgutachtens erfasst.

Durch den geplanten Rückbau der Wohn- und Geschäftsgebäude entlang der Kaiser-Wilhelm-Straße sowie durch den neuen Hochofen 8 und einer lärmtechnischen Sanierung des Hochofens 9 reduziert sich der Geräuschpegel; so werden künftig keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für MI-Gebiete von 60 dB(A)/45 dB(A) Tag/Nacht durch Industriergeräusche erwartet.

Im Bereich des Straßenverkehrslärms wirken die Kaiser-Wilhelm-Straße im Westen, die Schulstraße, Bayreuther Straße und Reinerstraße im Osten sowie die Kronstraße, Heinrichstraße, Dieselstraße, Edithstraße, Eilperhofstraße und der Kringelkamp, die innerhalb des Untersuchungsgebietes verlaufen und die im Südosten verlaufende BAB 42 auf das Plangebiet ein. Ferner sind der Schienenverkehr auf der Werksbahntrasse und Fahrten der Straßenbahn zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung werden neben den Orientierungswerten der DIN 18005 „Schallschutz im Hochbau“ die Werte der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ herangezogen.

Die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr auf der Kaiser-Wilhelm-Straße lässt kein gesundes Wohnen und Schlafen zu; die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Hochbau“ werden am Tag um 10,5 dB(A) und in der Nachtzeit um 11,8 dB(A) deutlich überschritten.

Der in Aufstellung befindliche Lärmaktionsplan nach der EU - Umgebungslärmrichtlinie zeigt in dem Betrachtungsbereich auch einen Handlungsbedarf zum Schutz der Wohn- und Schlafruhe auf.

Daher sind Schallschutzmaßnahmen dringend erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen des städtebaulichen Sanierungsverfahrens wird eine zusammenhängende Grünfläche mit einem modellierten Landschaftsbauwerk an der Nahtstelle zwischen der Kaiser-Wilhelm-Straße, der Industriefläche und der Ortslage Bruckhausen geschaffen. Das Landschaftsbauwerk wird eine Mindesthöhe gegenüber dem Straßenniveau der parallel verlaufenden Kaiser-Wilhelm-Straße von 3,00 m erreichen. Die Abschirmwirkung beträgt etwa 3 dB(A) in Abhängigkeit von der Entfernung zur Lärmquelle Kaiser-Wilhelm-Straße und von der Höhe des Lärmempfängers.

Durch den Rückbau der vorhandenen Gebäude im Bereich des geplanten Landschaftsparks werden die Lärmkonflikte mit dem Anspruch auf Wohn- und Schlafruhe vor Verkehrslärm der Kaiser-Wilhelm-Straße auf die Wohnhäuser im Knotenpunktsbereich Eilperhofstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße reduziert. An einigen verbleibenden Gebäuden sind bauliche Maßnahmen an den Fassaden zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich; dies wird im Fachgutachten bzw. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.1104 – Bruckhausen- näher beschrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Lärmschutz:

- Höhe des Landschaftsbauwerks parallel zur Kaiser-Wilhelm-Straße
- Schutzmaßnahmen an verschiedenen Gebäudefassaden

Von den Festsetzungen kann im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgewichen werden, wenn durch Maßnahmen zur Lärminderung nachweislich geringere maßgebliche Außenlärmpegel vor den Fassaden auftreten.

8.6 Schutzgut Mensch-sonstige Immissionen

Umweltzustand

Es gibt eine Hintergrundbelastung durch Gerüche, die je nach Windrichtung von verschiedenen Industriebetrieben in der näheren und weiteren Umgebung ausgehen. Darüber hinaus sind erhebliche Vorbelastungen durch Licht, Strahlung oder Erschütterungen nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor schweren Unfällen im Sinne der Seveso-II-Richtlinie ist auch die Störfallverordnung (StörfallVO) zu berücksichtigen, die im Detail Betreiberpflichten zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen definiert. Auch die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche kann zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen, wenn davon auszugehen wäre, dass hier z. B. öffentliche Großveranstaltungen durchgeführt würden.

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Erschütterungen durch Abbrucharbeiten sind möglich, hierbei sind die Grenzwerte der DIN 4150 einzuhalten.

Weitere bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch sonstige Immissionen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfügungen sichergestellt, dass Öffentliche Großveranstaltungen innerhalb des Grüngürtels in Bruckhausen nicht zugelassen werden. Die grundsätzliche Benutzung der Grünanlage für die Bürger der Stadt Duisburg, wie sie mit der städtebaulich-freiraumplanerischen Planung vorgesehen ist, ist davon nicht betroffen.

Wegen der Lage im Belastungsschwerpunkt Bruckhausen ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der weiteren Abrissarbeiten der Häuser und der Errichtung des Landschaftsbauwerks Staubentwicklungen in besonderem Maße vermieden werden. Es wird daher ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.7 Schutzgut Mensch-Erholung

Umweltzustand

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme der kleinen Grünanlage im Straßenraum zwischen Kaiser- Wilhelm-Straße und Kringelkamp keine öffentlichen Grünflächen mit Bedeutung für die Erholung.

Auswirkungen des Vorhabens

Die bisherige defizitäre Grün- und Freiraumsituation im Ortsteil wird nachhaltig behoben durch die Gestaltung eines Grüngürtels mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlicher Intensität. Der Park ist unmittelbar an die bebauten Quartiere und die darin liegenden Plätze angebunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Entfällt.

8.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Umweltzustand

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch die Bebauung der verschiedenen Epochen, die Industriekulisse und die teils baumbestandenen Straßen.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit Umsetzung der Freiflächengestaltung ist durch die Entzerrung von Industrie und Wohnen und die dort entstehende Grünfläche mit abschirmender Bepflanzung eine Aufwertung des Ortsbildes verbunden; städtebauliche Missstände werden beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Entfällt.

8.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltzustand

Innerhalb der Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich derzeit keine denkmalgeschützten Mehrheiten baulicher Anlagen (Denkmalbereiche), jedoch konnten für die Gebäude Kaiser-Wilhelm-Str. 48/Dieselstr. 2 a, Kronstr. 3/5, Bayreuther Str. 40-46/Kronstr. 9a-19 und Kronstr. 6-10/18-20a die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW nachgewiesen werden. Sie wurden daher gemäß § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste eingetragen. Für weitere Gebäude innerhalb des Rückbaugebiets konnte keine Denkmaleigenschaft nachgewiesen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg sind keinerlei Denkmäler/Denkmalbereiche nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt.

Die FNP-Änderung liegt im Bereich einer äußerst siedlungsgünstigen Niederterrasse, umfasst von den Niederungen des Beeckbaches, der Alten Emscher und des in vorgeschichtlicher Zeit verlandeten Bruchgebietes des Rheins. Die Eingriffe im Zuge der geplanten Geländeänderungen entlang des neu anzulegenden Grüngürtels Nord in Duisburg stellen für etwaige Bodendenkmäler eine potentielle Gefahr dar.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist zunächst ohne Auswirkungen auf das Schutzgut. Es wurden im Laufe des Verfahrens vier, mitunter aus mehreren baulichen Anlagen bestehende Denkmäler gemäß § 4 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen:

- Kaiser-Wilhelm-Straße 48/Dieselstraße 2A:
Wohnhaus mit Gaststätte „Schwarzer Diamant“
- Kronstraße 3/5:
Beamten Doppelwohnhaus der Gewerkschaft Deutscher Kaiser
- Bayreuther Straße 40-46/Kronstraße 9a-19:
Beamtenwohnungen der Gewerkschaft Deutscher Kaiser
- Kronstraße 6, 8, 10, 18/18a-20/20a:
Direktoren- und Beamtenwohnhäuser der August Thyssen Hütte

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden sowohl denkmalwerte Gebäude als auch andere, teils erhaltenswerte Bausubstanz beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Auftrag der Unteren Denkmalbehörde wurde für den gesamten Bereich des zukünftigen Grüngürtels die umfassende Dokumentation von *Büro Strauß und Fischer - Historische Bauwerke GbR, Krefeld: „Dokumentation Bruckhausen. Historische Entwicklung. Historische Pläne. Kartierungen. Fassadenabwicklungen“* 2009 erstellt, die den denkmalwerten Bestand für Bruckhausen und Beeck erfasst und beschreibt. Gebäude, die im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Ziele nicht erhalten werden können, werden durch die v. g. Dokumentation in Wort und Bild dokumentiert. Eine Überlieferung ist somit sichergestellt.

Die 4 oben benannten Denkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Der Fachgutachter sieht für die bodendenkmalpflegerischen Belange weiteren Untersuchungsbedarf. Die Fläche liegt im Bereich der Kronstraße und hat eine Größe von ca. 6.500 m². Jede bauliche Maßnahme in diesem Bereich (Abbruch, Aufbereitung, Neubau) sollte fachlich begleitet werden. Ein genereller Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.10 Umgang mit Abfällen und Abwässern

Umweltzustand

Das Plangebiet ist an die Kanalisation angeschlossen; die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern und Abfällen ist durch kommunale/private Organisationen sichergestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist ohne Auswirkung auf die Situation.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind keine Auflagen und Nebenbestimmungen erforderlich.

8.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt.

8.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Erfolgt die Flächennutzungsplan-Änderung nicht, bleiben die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans weiterhin bestehen. Eine Grundlage für die Umsetzung der städtebaulichen Sanierungsziele würde nicht geschaffen; es ist vom Fortbestand der jetzigen Situation (umfangreiche städtebauliche Missstände, Leerstand, unmittelbare Benachbarung Industrie und Wohnnutzungen) auszugehen. Es wären im Rahmen des kommunalen Umweltschutzes Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen) im Bereich der Hausgärten notwendig; ebenso Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch die Industrie an der Quelle selbst.

8.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsvarianten für die städtebauliche Entwicklung wurden im Rahmen vorgelagerter Planungsphasen auf der gesamtstädtischen Ebene und auf der Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen diskutiert.

Im Rahmen eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs wurden von einer unabhängigen Jury, in der auch Vertreter örtlicher Interessengruppen vertreten waren, Lösungsansätze prämiert, die den Zielen der Rahmen- und verbindlichen Bauleitplanung in besonderem Maße entsprechen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die im Rahmen der Erstellung der Umweltberichte zu den Bauleitplanverfahren erforderlichen Gutachten werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet.

Die Stadt Duisburg hat einen Scoping-Termin durchgeführt, in dem der gutachterliche Untersuchungsumfang und die jeweilige Bewertungsmethodik festgelegt wurden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung ergeben.

9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Umweltauswirkungen aus der Flächennutzungsplan-Änderung nicht zu erwarten. Da die Änderung darüber hinaus noch kein Baurecht schafft, sind mit der Inkraftsetzung auch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen näher untersucht und Maßnahmen zur Überwachung vorgeschlagen. Insofern wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan 1104 verwiesen.

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Aus der Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine direkten, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, der Flächennutzungsplan ist ein „vorbereitender Bauleitplan“, der keine direkte Rechtskraft für Bauvorhaben entfaltet, sondern den Behörden verbindliche Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben oder den Inhalt von Bebauungsplänen gibt.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27- Bruckhausen- als einem Baustein des geplanten „Grüngürtel Duisburg-Nord“ soll die Entflechtung der Gemengelage von Industrie und Wohnen, die Abrundung der Ortsrandlage durch Grün, die Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum für die Wohnbevölkerung und die Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation bewirkt werden. Im Bereich „Bruckhausen“ soll hierzu die Wohn-/Mischnutzung zurückgenommen und stattdessen eine Öffentliche Grünfläche mit Landschaftsbauwerk errichtet werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind –unter Berücksichtigung von Hinweisen und Empfehlungen für die weitere Planung– grundsätzlich positiv zu beurteilen (Pflanzen und Tiere) oder aber ohne erhebliche Auswirkungen (Boden/Grundwasser). Aufgrund existierender Vorbelastungen (Boden – Ablagerungen, Schall, Klima/Luft) werden geeignete Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen. Für die Belange des Artenschutzes werden über Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen auch sogenannte funktionserhaltende Maßnahmen vorgeschlagen, die bereits vor dem Eingriff durchzuführen sind, ferner soll der gesamte Planungsprozess gutachterlich begleitet werden.

Dem Abschichtungsgebot folgend, wird im Hinblick auf detaillierte Untersuchungsergebnisse auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Im Rahmen eines Scopingtermins wurde aufgrund der Vorbelastungen bzw. der Auswirkungen des Vorhabens der Untersuchungsumfang wie folgt festgelegt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schallgutachten
- Boden-/Baugrunduntersuchung (Oberboden)
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen

Im Rahmen der Fachgutachten wurden die Vorbelastungen und die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen entwickelt; ebenso wurden Vorbelastungen berücksichtigt und u. U. notwendige Schutzmaßnahmen definiert.

ANLAGE

Niederschrift zur Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch, zugleich

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

gemäß § 23 Gemeindeordnung NW

zu den Bauleitplanverfahren Grüngürtel Duisburg-Nord:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.27 – Bruckhausen Bebauungsplan Nr. 1104 – Bruckhausen

und

Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.28 – Beeck Bebauungsplan Nr. 1106 – Beeck

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich-Beeck statt.

Ort: Evangelisches Gemeindezentrum, Schulstraße 41, 47166 Duisburg-
 Bruckhausen
Datum: 02.04.2009
Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr

Teilnehmer:

Mitglieder der Bezirksvertretung Duisburg – Meiderich-Beeck,
Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Duisburg,
Planungsbüro B.M. Wegmann GbR, Essen,
ca. 20 Bürgerinnen und Bürger.

Die Veranstaltung wird von **Herrn Bezirksvorsteher Jankowski** geleitet.

Einleitung:

Herr Linne, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und weist auf die bekannten Zielsetzungen der Planungen zum Grüngürtel Duisburg-Nord hin.

Der von der Verwaltung beauftragte Planer, **Herr Schmidt**, Planungsbüro B.M. Wegmann GbR, erläutert die Ziele der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung und stellt die Konzepte der Flächennutzungsplanänderungen und der Bebauungspläne mit den geplanten Festsetzungen für die Plangebiete Bruckhausen und Beeck vor.

Herr Linne ergänzt, dass bei der Bauleitplanung im Wesentlichen die Grundstrukturen der Entwicklungsplanungen definiert werden; die gestalterischen Konkretisierungen erfolgen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens.

Im Weiteren können die Bürgerinnen und Bürger Anregungen zu dem Baukonzept vorbringen.

Mündliche Anregungen:

Frau Gandyra-Krohn gibt folgende Anregung, die auch schriftlich nach Ende der Veranstaltung an die Verwaltung übergeben wird: Es ist unverständlich, dass der Lärmschutzwall, der ursprünglich 19 m hoch sein sollte, nunmehr auf 6-8 m schrumpfen wird, zumal sich die industriellen Lärmbelastungen durch den Gebäudeabriss für die verbleibende Wohnnutzung noch erhöhen wird. Insofern ist darauf zu bestehen, dass der Wall möglichst hoch angelegt wird, um einen Schutz vor den industriellen Emissionen, die insbesondere nachts deutlich zu hören sind, zu gewährleisten. Auch soll der Wall mit vielen und hohen Bäumen bepflanzt werden, da diese naturgemäß einen größeren Schutz vor Lärm bieten. In diesem Zusammenhang erkundigt sich Frau Gandyra-Krohn, wie die erforderlichen Lärmschutzfenster an den verbleibenden Gebäuden finanziert werden sollen. Des Weiteren bittet sie darum, die in den Workshops erarbeiteten Nutzungswünsche eines Grillplatzes so in der Grünfläche zu platzieren, dass davon keine Lärmbelästigungen für die Bewohner ausgehen.

Frau Yarar vom Sanierungsbeirat weist auf die Anregungen aus den Workshops hin, verschiedene Gebäude zu erhalten und umzunutzen. Sie vermisst im Bebauungsplan die Berücksichtigung solcher Nutzungen wie Minigolfanlage, Gastronomie etc. und fragt, welche Möglichkeiten zur Sicherung dieser Nutzungen im Bebauungsplan bestehen.

Weiterhin regt Frau Jara an, die Edithstraße entsprechend den Anregungen im Workshop für die Durchfahrt geöffnet zu halten.

Herr Linne wiederholt, dass im B-Planverfahren lediglich die Grundstruktur der Nutzungen definiert wird und die gestalterischen Maßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs erarbeitet werden. Die Anregungen der durchgeführten Workshops fließen in die Auslobung des Wettbewerbs ein. Dessen Ergebnisse können wiederum bei entsprechender Relevanz in den Bebauungsplan einfließen.

Bezüglich der Gestaltung des Walls an der Kaiser-Wilhelm-Straße erfolgen weitere Immissionsuntersuchungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Lärmschutzwall nicht geeignet sein wird, vor den industriellen Emissionen zu schützen.

Herr Scholz fragt, wie bei einem Rückbau insbesondere der Kronstraße eine Anbindung an den ÖPNV auf der Kaiser-Wilhelm-Straße weiterhin gewährleistet werden kann und bittet um Berücksichtigung einer Fahrradstraße durch die Grünfläche.

Herr Holtmann (BV) möchte in Bezug auf die vorliegenden Anlagen zu den Sitzungsvorlagen wissen, was eine Verbandsgrünfläche sei und fragt nach der künftigen Gestaltung des Kreuzungsbereiches Friedrich-Ebert-Straße und Arnold-Overbeck-Straße. Im Text sei missverständlich, ob dort eine Ampel geplant sei.

Herr Linne antwortet, dass eine entsprechende Durchlässigkeit der Grünfläche für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet werden wird. Dies wird in der weiteren Gestaltungsplanung des Parks berücksichtigt.

Die Verbandsgrünfläche ist eine Grünfläche, die vom Regionalverband Ruhr als regional bedeutsame Grünfläche in der Stadt festgelegt ist.

Zur Kreuzungssituation merkt Herr Linne an, dass zur Sicherung von Linksabbiegerbeziehungen aus nördlicher Richtung der Kaiser-Wilhelm-Straße in das künftige Gewerbegebiet an der Arnold-Overbeck-Straße eine Lichtsignalanlage vorgeschlagen wird.

Herr Born (BV) bittet um Erläuterung der verkehrlichen Belastungszahlen, die in der Begründung zum Bebauungsplan 1104 genannt sind.

Eine Klärung erfolgt durch **Herrn Linne**.

Frau Gomez (BV) bittet in diesem Zusammenhang, neueres Zahlenmaterial zu den verkehrlichen Belastungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Weiterhin wird angeregt, die geplante Abbindung von Edith- und Kronstraße zu überprüfen, auch vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer hinreichenden Anbindung der Ortslage für Rettungsfahrzeuge.

Herr Linne erläutert, dass eine qualifizierte Anbindung der Ortslage Bruckhausen über die Arnold-Overbeck-Straße und die Dieselstraße gewährleistet wird. Sicherheitsaspekte werden im Rahmen des B-Plan-Verfahren mit der Feuerwehr abgestimmt. Eine Anbindung der ÖPNV-Haltestelle an der Kaiser-Wilhelm-Straße für Fußgänger und auch Radfahrer wird durch Wegeverbindungen in der Grünfläche gewährleistet.

Herr Born (BV) fragt nach der Art der künftigen Gewerbenutzungen an der Arnold-Overbeck-Straße.

Herr Linne antwortet, dass im B-Plan-Verfahren die Nutzungsart „Gewerbe“ festgesetzt wird. Allerdings wird nicht definiert, welche speziellen Gewerbebetriebe sich dort ansiedeln sollen.

Herr Holtmann (BV) fragt provokativ nach, ob der Kernbereich der Ortslage Beek aufgrund der zu geringen Abstände zur Industrie in einer nächsten Planungsstufe auch als Grünzone überplant werden könnte.

Herr Linne erläutert, dass bei Neuplanungen erforderliche Abstände zu Industriezonen nach den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind. Dies ist in der gewachsenen Struktur und Gemengesituation im Duisburger Norden nicht möglich. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die offensichtlichen Probleme in Bruckhausen nicht 1:1 auf die Ortslage von Beek übertragbar sind.

Einem **Bürger** ist unklar, ob aufgrund der Festsetzung einer Grünfläche im Bebauungsplan überhaupt einzelne Gebäude in dieser Grünfläche erhalten werden können. Insbesondere die Überlegung, den „Schwarzen Diamanten“ zu erhalten, findet er sehr positiv, um hier an die Geschichte der Ortslage zu erinnern.

Herr Linne antwortet, dass heute keine eindeutige Antwort über den Erhalt einzelner Baustrukturen in der Grünfläche gegeben werden kann. Aber es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Anregungen aus den Bürger-Workshops in die Auslobung des Wettbewerbs einfließen werden.

Da keine weiteren Fragen bestehen, gibt Herr Linne das Wort an Herrn Bezirksvorsteher Jankowski zurück.

Herr Bezirksvorsteher Jankowski weist auf die Protokollierung der Fragen und Anregung hin und beendet die Beteiligung der Öffentlichkeit.

aufgestellt Essen, den 25.05.2009
Henning Schmidt

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße, westlich der Schulstraße, der Reinerstraße und Bayreuther Straße einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Eilperhofstraße und südlich der Kronstraße

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 18.02.2009 ein Scopingtermin statt, an dem die relevanten Fachbehörden teilnahmen. Im Rahmen dieses Scopingtermins wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigefügt ist, dargelegt und ausgewertet.

Soweit diesbezüglich Regelungen erforderlich waren, erfolgten diese in zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) erfolgte am 02.04.2009 (DS 09-0387).

Die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.08.2011 bis 23.09.2011 einschließlich durchgeführt.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in das Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord eingeflossen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2010 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.08.2011 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 23.09.2011 gebeten, soweit die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wahrzunehmenden Belange durch das Bauleitplanverfahren berührt werden.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und entsprechend der Entscheidung des Rates der Stadt im Verfahren behandelt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgesehenen Zielsetzungen zur Gesamtentwicklung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

Duisburg, den 24.05.2012

D a u n

Diese Begründung gehört zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.27 -Bruckhausen- Grüngürtel Duisburg-Nord

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 29.05.12

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag


GRUPE

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 21.08.2012 A.Z. 35.02.01.01-02 DU-3.27-422

